

## II. Auslieferung von Verbrechern und Ange- schuldigten.

### Extradition de criminels et d'accusés.

Vergl. N° 48 u. 66.

79. Urtheil vom 5. Februar 1875 in Sachen Bern  
gegen Neuenburg u. s. w.

A. Theodor Baumgartner von Bern, gewesener Angestellter der Centralverwaltung der Schweiz. Mobilienversicherungsgesellschaft in Bern, entwendete Mitte April v. J. aus dem zur Aufbewahrung von Werthschriften dienenden Schranke eine Anzahl Obligationen der Gotthardbahn, Centralbahn und Nordostbahn und flüchtete sich dann nach Argentinien.

B. Da die angeordnete Untersuchung herausstellte, daß B. folgende Titel in der Schweiz veräußert habe, nämlich :

1. Neun Stück Centralbahnobligationen und zwölf Stück Nordostbahnobligationen an Otto Stör, Auswanderungsagent in Basel, welcher dann vier Stück Centralbahnobligationen an F. Riggerbach daselbst, fünf Stück gleicher Obligationen an Becker-Bauscher daselbst und die zwölf Stück Nordostbahnobligationen an die dortige Handwerkerbank begab ;

2. zwei Centralbahnobligationen durch Vermittlung von F. J. Schweizer, Bürochef der Versicherungsgesellschaft La Neuchâteloise in Neuenburg an H. Bovet, Bankier daselbst, und

3. fünf Stück Centralbahnobligationen an L. Kuster, Bankier in Rheineck, Kts. St. Gallen, welchem dieselben als Pfand für ein Darlehen von 4000 Fr. dienen, —

so wendete sich der Untersuchungsrichter von Bern, unter Berufung auf Art. 6 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten vom 24. Juli 1852, an die Behörden von Basel-Stadt, Neuenburg und St. Gallen, mit dem Gesuche, die genannten Werthschriften mit Beschlagnahme zu belegen und an ihn abzuliefern. Allein da sämtliche Besitzer der Titel deren freiwillige Auslieferung verweigerten, wiesen auch die

Behörden das Gesuch ab, worauf der Untersuchungsrichter von Bern im Auftrage der Kriminalkammer des dortigen Obergerichtes an die Regierung gelangte, damit dieselbe gemäß Art. 10 des erwähnten Bundesgesetzes die Auslieferung der Werthschristen bewirke.

C. Diesem Ansuchen entsprechend beantragte die Regierung von Bern mit Zuschrift vom 16. Oktober v. J. beim Bundesrathe, daß derselbe die Regierungen von Baselstadt, Neuenburg und St. Gallen anhalte, die oben angegebenen und in ihren resp. Gebieten befindlichen Werthpapiere dem Untersuchungsrichter von Bern zu den Akten der gegen B. waltenden Kriminaluntersuchung auszuliefern. Das Begehren stützte sich auf Art. 6 des erwähnten Gesetzes, welches in seinem zweiten Absätze bestimme, daß gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabsolgt werden sollen. Gestohlene und geraubte Effekten seien demnach, wo sie sich auch vorfinden, in gleicher Weise, wie die Angeschuldigten selbst, auszuliefern resp. herauszugeben und es gelten in dieser Beziehung die im Auslieferungsgesetze aufgestellten Bestimmungen.

D. Auf Anordnung des Bundesrathes untersagten die betreffenden Kantonsregierungen den Besthern der fraglichen Papiere, über dieselben irgendwie zu verfügen, unterstützten dagegen die Weigerung der Inhaber, dieselben herauszugeben, indem sie anführten :

1. Die Regierung von Basel-Stadt: Nach dem erwähnten Bundesgesetze und einer frühern, im Jahre 1855 getroffenen, Entscheidung des Bundesrathes müsse, wenn die gestohlenen Sachen im Besitze Dritter, am Kriminalprozeß nicht Betheiligter, sich befinden, der Bestohlene die Windikationsklage anstellen und es liege demselben ob, die betreffenden Beweise zu leisten. Es müsse daher die Mobilienversicherungsgesellschaft auf den Civilweg verwiesen werden.

2. Die Regierung von Neuenburg: Die Entwendung der Obligationen sei dem B. nur durch die unverzeihliche Nachlässigkeit der Direktion der Mobilienversicherungsanstalt ermög-

licht worden und habe daher Letztere den Schaden zu tragen. Das Auslieferungsgesetz könne im vorliegenden Falle deshalb nicht angewendet werden, weil B. nicht im Kanton Neuenburg verhaftet worden sei. Uebrigens fallen Inhaberpapiere auch nicht unter den Begriff der „Effekten“, zu deren Rückgabe jenes Gesetz einzig verpflichte, und endlich sei der Streit jedenfalls vor den neuenburgischen Gerichten auszutragen.

3. Die Regierung von St. Gallen: Das Begehren um Abforderung gestohlenen oder geraubten Gutes bei Dritt-leuten sei so lange unstatthaft, bis die betreffenden Effekten nicht durch gerichtliches Urtheil als gestohlen oder geraubt erklärt worden seien, und nun liege ein dießfälliges Strafurtheil gegen B. zur Zeit nicht vor. Sodann sei aber im Rechte nicht ausgemacht, ob die Inhaberpapiere unter jene „Effekten“ zu subsumiren seien, welche gemäß Art. 6 des Auslieferungsgesetzes dem Eigenthümer herausgegeben werden müssen.

E. J. R. in Basel erklärte, daß er die fraglichen Obligationen von Otto Stör nicht für sich, sondern im Auftrage einer in Frankreich wohnenden Person gekauft und an Letztere ausgeliefert habe.

F. Gemäß Bundesbeschluß vom 16. Oktober v. J. überwies der Bundesrath dieses Geschäft dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen zieht das Bundesgericht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Kantonsregierungen über die Anwendung und Auslegung des in Ausführung der Bundesverfassung erlassenen Gesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, somit um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur. Solche Streitigkeiten sind nach Art. 59 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, vorbehalten und müssen daher gemäß Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung, in die Kom-

petenz des Bundesgerichtes fallen, obgleich weder der Art. 57 noch der Art. 59 Absatz 1 des erwähnten Gesetzes für dieselben zutrifft. Denn die Kompetenz des Bundesgerichtes bildet die Regel, gegenüber welcher die dem Bundesrathe zugewiesenen Administrativstreitigkeiten, welche offenbar in dem angeführten Gesetzesartikel haben erschöpfend aufgeführt werden wollen, als Ausnahme erscheinen. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist denn auch von keiner Seite bestritten, vielmehr dessen Entscheidung von allen Betheiligten angerufen worden.

2. Der Art. 6 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern bestimmt in seinem ersten Lemma, daß mit den Angeschuldigten auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten, auszuliefern seien. Im zweiten Lemma wird der Fall behandelt, wenn die Objekte des Verbrechens im Besitze von dritten Personen sich befinden, welche deren Herausgabe verweigern, und verordnet, daß gegen diese nach dem Gesetze ihres Landes zu verfahren sei; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabsolgt werden.

3. Im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die Auslegung dieses zweiten Lemmas, und nun erscheint allerdings die Einrede, daß in jedem Falle, wo es sich nicht bloß darum handelt, die Objekte des Verbrechens im Interesse der Strafuntersuchung zu bekommen, sondern dieselben von den Geschädigten selbst oder in deren Interesse aushinverlangt werden, der Weg des ordentlichen Civilprocesses gegen den dritten Besitzer, welcher die Herausgabe verweigert, betreten werden müsse, begründet, immerhin vorausgesetzt, daß dieser Dritte nicht als Theilnehmer bei dem Verbrechen mitgewirkt hat. Denn offenbar will, wie auch der Ausdruck „zugesprochen“ zeigt, der zweite Satz des Lemma 2 nicht eine Ausnahme von der in dem ersten Satze festgesetzten Regel, wonach gegen den dritten Besitzer nach den Gesetzen seines Landes zu verfahren ist, statuiren, sondern lediglich aussprechen, daß die vindikation gestohlener oder geraubter Effekten auch gegen den redlichen dritten Besitzer ohne Ersatz

zulässig sei, beziehungsweise von dem zuständigen Richter unbedingt gutgeheissen werden müsse.

4. Demnach steht der Mobilienversicherungsgesellschaft kein anderer Weg offen, als die Inhaber der entwendeten Obligationen an ihrem Wohnorte auf dem Wege des Civilprozesses zu belangen. Dabei wird sie den Beweis leisten müssen, daß ihr jene Papiere wirklich gestohlen, nicht etwa bloß unterschlagen worden seien, und werden die betreffenden Gerichte neben den andern Einreden namentlich auch diejenige zu prüfen haben, ob jene Werthpapiere unter den Begriff „Effekten“ zu subsumiren seien. Würden die Gerichte diese Frage zu Ungunsten der Mobilienversicherungsgesellschaft beantworten und diese sich dadurch in ihren Rechten verletzt halten, so mag sie sich dannzumal, gemäß Art. 29 und 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtslege, mit einer neuen Beschwerde an das Bundesgericht wenden. Zur Zeit ist für Letzteres, da ein zu Ungunsten der Mobilienversicherungsgesellschaft gefälltes Urtheil nicht vorliegt, keine Veranlassung vorhanden, jene Frage zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

80. Urtheil vom 18. November 1875 in Sachen  
der Regierung des Kantons Zug.

A. Durch Beschluß vom 7. Juni d. J. wies das Kantonsgericht von Schwyz das Gesuch der Regierung von Zug um Auslieferung des der Körperverletzung an Alois Landwing in Oberwyl, Kts. Zug, beklagten Johann Michlin von Herdern, Kts. Thurgau, seit 7. Januar 1873 Fuhrknecht in Ebach, Kantons Schwyz, ab, weil die Körperverletzung keine schwere sei.

B. Gestützt auf ein zweites ärztliches Gutachten, welches dahin schließt, es lasse sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Zustand, wie er sich gegenwärtig darstelle, ein mehr